

über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates." Früher hatte man der Kirche ein Mitaufsichtsrecht gewährt und dies durch Ernennung der Pfarrer und Geistlichen zu Kreis- und Local-Schulinspectoren bethätigt. Noch mehr griff dann der Minister Falk durch sein Rescript vom 18. Febr. 1876 in die Rechte der Kirche ein. Derselbe bestimmte in Betreff des Religions-Unterrichtes gleich in Nr. 1: „Der schulplanmäßige Religions-Unterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt." Noch unerträglicher ist Nr. 3, wo bestimmt wird, daß dort, wo ein Geistlicher den Unterricht im Katechismus hat, es unter der Voraussetzung dabei bleiben kann, „daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Classen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden, pflichtmäßig entspricht." Wenn nun ein Geistlicher Religionsunterricht ertheilen soll, so muß das jedesmal dem Schul-inspector mitgetheilt werden und dieser stellt dann beim Landrath Anfrage, ob derselbe Bedenken erregt. Auch wird noch eingeschärft, daß durch den kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werde, und vorgeschrieben, daß „jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der königl. Regierung bedarf." Deshalb kann man z. B. für die Beichte selbst keine Befreiung vom Unterricht erhalten.

Es ist klar, daß diese Verfügung die Rechte der Kirche scharf verletzt und deshalb große Entrüstung hervorrief; es protestirten gleich dagegen die Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn, ihnen folgten die rheinischen Katholiken in einer Eingabe an den Kaiser 1877, dann die Schulgemeinden Westfalens, die Katholiken Schlesiens. Als Falk abgedankt, petitionirten wieder der Clerus der Diöcese Münster 1879, der Clerus von Trier auch 1879 u. s. w. Seitdem wurde das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die andern Culturskampfsgeetze zu beseitigen; jetzt, wo das in etwa geschehen ist, tritt die Pflicht ein, die Rechte der Kirche auf dem Gebiete der Schule zurückzuerobern.

K.

XIX. (Indultum asservandi SS. Eucharistiae Sacramentum.)

Es gibt viele Kapellen, welche die Kriterien eines Oratorium

publicum haben, wo täglich oder doch wöchentlich die heil. Messe gelesen wird, die aber das Indultum asservandi SS. Eucharistiae Sacramentum nicht, oder nicht rechtmäßig besitzen. Einige Orden und Congregationen, z. B. die harmh. Schwestern vom hl. Vincenz und Paul, haben allerdings eigene weitgehende Privilegien. Viele bemühen sich aber umsonst darum und manche schrecken auch vielleicht die für ein besonderes päpstliches Indultum vorgeschriebenen Taren ab (über 300 Lire). Es können aber die Ordinarien von der S. Congr. Concilii sich die Facultät erwerben pro decem casibus permittendi, ut SS. Eucharistiae Sacramentum sub consuetis cautelis asservetur in oratoriis publicis, vel Capellis Monialium pro educatione juventutis aut pro cura infirmorum constitutorum. Auf diese Weise können manche Kapellen, die auch zum Nutzen der Seelsorge dienen oder jene der Myle für Knaben und Mädchen, oder der Schul- und Krankenschwestern leicht dieses begehrenswerthe Indult erlangen.

Graz.

Dr. Franz Freiherr v. Der.

XX. (Corporale am Anfang der heil. Messe.) Nachdem der Priester von der Sacristei kommend den Altar hinangestiegen ist, nimmt er das Corporale aus der Bursa und entfaltet es. Wie das zu thun sei, erklärt Hartmann¹⁾ mit folgenden Worten: „Nun breite der Celebrant mit beiden Händen das Corporale so über dem Altarsteine aus, daß die Vorderlage (worauf die heil. Hostie zu liegen kommt) etwa einen Zoll vom Rande des Altartisches absteht und die Spitzen des Corporale nicht am Messgewande hängen bleiben.“ In einer Anmerkung fügt er bei: „Damit die kleinen Partikeln, die etwa sich noch vom letzten Gebrauche her darauf befinden, durch das Kelchvelum nicht abgestreift werden, darf die Vorderlage des Corporale bis zum Offertorium nicht ausgebreitet werden. Dieser usus ist in Deutschland fast allgemein und nicht contra rubricas, also beizubehalten.“ Es fragt sich, ob das in dieser Anmerkung Gesagte richtig sei?

Das Missale Romanum²⁾ sagt einfach: extrahit corporale de bursa, quod extendit in medio Altaris, et super illud Calicem velo coopertum collocat. Es entspricht also nicht dem Wortlaut dieser Rubrik, wenn verfahren wird, wie Hartmann in jener Note angibt; denn diese Art und Weise deckt sich nicht vollkommen mit den Worten „extendit corporale“. Manche behaupten geradezu, dieser usus sei contra rubricas, jedenfalls aber ist gewiß, daß die Ausdrücke „darf nicht ausgebreitet werden“, „ist beizubehalten“, entschieden zu stark sind, zumal in Rom dieser usus ganz unbekannt

¹⁾ Repertorium Rituum, 5. Aufl. S. 627. — ²⁾ Ritus servandus in celebratione Missae II. 2.